

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Management“
an der Hochschule Emden/Leer**

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 23.06.2026 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 24.07.2026 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 172/2026 vom 21.09.2026:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4	Zulassungsverfahren.....	3
§ 5	Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Advanced Management...	4
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	5
§ 8	Inkrafttreten.....	5

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Advanced Management.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Advanced Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss

- entweder an der Hochschule Emden/Leer
im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
oder im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (dual)
oder im Bachelorstudiengang Business Management
oder im Bachelorstudiengang Digital Management

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer

- oder im Bachelorstudiengang Energy and Sustainability Management
oder im Bachelorstudiengang International Business and Culture
oder im Bachelorstudiengang International Business Administration
oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
erworben hat,
- oder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkte erworben hat oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studium im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach § 5. Die Feststellung der Gleichwertigkeit kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiums mit Gesamtkreditpunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtkreditpunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in deutscher Sprache erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Sprachliche Voraussetzung ist einer der folgenden Nachweise:

DSH 2 = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – Level 2,
TestDaf mit Niveau 4 in allen vier Bereichen oder
ein Sprachnachweis, der in der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das deutschsprachige Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) festgelegt ist.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Advanced Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die elektronische Bewerbung muss mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. September (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bzw. bei einer Zulassungsbeschränkung bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bei einer Zulassungsbeschränkung muss die elektronische Bewerbung von ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR Staaten) mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Abs. 1 Satz 5 sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder des diesem gleichwertigen Studiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf, ggf. mit Darstellung des beruflichen Werdegangs,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- oder Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Abs. 1 gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/ Durchschnitts-note	Berufserfahrung/Ausbildung/ Praktika/Auslandserfahrung
1,00 - 1,50 = 5 Punkte	Einschlägige Berufserfahrung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium = je volles Jahr in durchgängiger Vollzeittätigkeit bei einem Arbeitgeber 1 Punkt; höchstens bis zu 2 Punkten.
1,51 – 2,30 = 4 Punkte	
2,31 - 3,50 = 2 Punkte	
3,50 – 4,00 = 0 Punkte	

Die für die Rangfolge innerhalb der Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der auf die jeweiligen Nachweise entfallenen Punkte.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft der Zulassungsausschuss nach § 5.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Emden/Leer unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Advanced Management

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Zulassungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer

(4) In geeigneten Fällen und vorbehaltlich der Letztentscheidung kann der Zulassungsausschuss seine Aufgaben auf das Immatrikulations- und Prüfungsamt übertragen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Emden/Leer einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Advanced Management“ an der Hochschule Emden/Leer

- mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs.1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Advanced Management“ vom 15.07.2022 (Verkündungsblatt Nr. 115/2022) außer Kraft.